

# Grundsätze zur Förderung von Machbarkeitsstudien zu Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg

#### **Anlage**

Standards für Machbarkeitsstudien zu Radschnellverbindungen

## Ziel und Zweck der Förderung

Im Koalitionsvertrag erkennt die Landesregierung die große Bedeutung von Radschnellverbindungen insbesondere vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung von Pedelecs und E-Bikes an. Auch in der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg ist das Thema Radschnellverbindungen als wichtiger Baustein zur künftigen Ausrichtung der Radverkehrsinfrastruktur verankert. Es ist dort unter anderem das Ziel enthalten, dass bis 2025 zehn Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg realisiert werden. Die Landesregierung unterstützt die Konzeption und Umsetzung von Radschnellverbindungen. Mit Radschnellverbindungen besteht ein großes Potenzial, die Hauptverkehrsachsen auf Straße und Schiene zu entlasten und so einen wichtigen Beitrag zur Stauvermeidung oder zur Luftreinhaltung zu leisten.

Auch im neuen Bundesverkehrswegeplan haben Radschnellverbindungen Eingang gefunden. Seitens des Bundesverkehrsministeriums wurden bereits ab 2017 Zuweisungen zur Förderung von Radschnellverbindungen an die Länder in Aussicht gestellt. Um auch von diesen Mitteln partizipieren zu können, sind planerische Vorkehrungen dringend erforderlich.

Das Ministerium für Verkehr führt aktuell mit externen Dienstleistern eine Potenzialanalyse zur Bestimmung wichtiger Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg durch. Im Interesse schneller Projektfortschritte möchte das Ministerium für Verkehr parallel zu dieser Potentialanalyse auch lokale Machbarkeitsstudien zu potenziell sinnvollen Radschnellverbindungen finanziell fördern. Zur Förderung von Machbarkeitsstudien für Radschnellverbindungen durch das Ministerium für Verkehr sind folgende Maßgaben zu beachten:

## Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie der in der Anlage aufgeführten Standards zu Machbarkeitsstudien von Radschnellverbindungen sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Die Anträge sind beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium.
- Die Förderquote ist auf 80 % festgelegt. Die Ausreichung der Mittel erfolgt als Anteilsfinanzierung mittels Zuwendungsbescheid.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an Stadt- und Landkreise sowie Regionalverbände in Baden-Württemberg.

#### Gegenstand der Förderung

- Förderfähig ist die Durchführung von Machbarkeitsstudien zu potenziell sinnvollen Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg.
- Zur Beurteilung der Förderfähigkeit haben die Antragsteller glaubhaft darzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Radschnellverbindung um eine potenziell wichtige Verbindung handelt, bei der ein großes Verlagerungspotenzial vom MIV auf den Radverkehr erzielt werden kann und ein hohes Radverkehrsaufkommen (Alltagsradverkehr) zu erwarten ist.

- Die Standards des Ministeriums für Verkehr zu Machbarkeitsstudien für Radschnellverbindungen (siehe Anlage) sind bei der Erstellung sowie bereits im Rahmen einer Ausschreibung für die Machbarkeitsstudie zu beachten.
- Im Rahmen der o. g. landesweiten Potenzialanalyse zu Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg werden Standards für die Wegequalität von Radschnellverbindungen definiert. Bis diese vorliegen ist der Stand der Technik für die Wegequalität von Radschnellverbindungen insbesondere das "Arbeitspapier Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen" der FGSV maßgeblich.
- Es wird eine Bürgerbeteiligung zur vorgesehenen Radschnellverbindung empfohlen. Diese kann entweder nach Vorlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie oder bereits im Rahmen der Studie durchgeführt werden. Eine Förderung des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist unter den gleichen Voraussetzungen
  wie die Förderung der Machbarkeitsuntersuchungen sowohl als Teil der Machbarkeitsstudie als auch im Nachgang zu einer Machbarkeitsstudie möglich.

## Laufzeit der Förderung

- Die Förderung erfolgt zunächst einmalig in 2017. Gefördert werden Vorhaben für die in 2017 eine Bewilligung durch das zuständige Regierungspräsidium erteilt wird.
- Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Nach Bewilligung des F\u00f6rderantrags muss eine Auftragsvergabe f\u00fcr die Machbarkeitsstudie sp\u00e4testens nach 6 Monaten erfolgen. Der Abschluss der 2017 bewilligten Machbarkeitsstudien muss sp\u00e4testens im Jahr 2018 erfolgen.
- Als Richtwert für die Dauer von der Vergabe bis zum Abschluss einer Machbarkeitsstudie geht das Ministerium nach bisherigen Kenntnissen von etwa einem Jahr aus.

Auf Grundlage der Erfahrungen der ersten Förderprojekte sowie der Erkenntnisse der Potentialanalyse wird vom Ministerium für Verkehr eine Weiterführung der Förderung gegebenenfalls in modifizierter Form geprüft. Im Falle einer Weiterführung werden alle Antragsberechtigten informiert.